



Corona – Regeln auf der Anlage des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Dingden ab 28.12.2021

Für alle Nutzer und Besucher der Reithalle gilt ab sofort die 2G+ Regel

Generelle Bestimmungen

- > Maskenpflicht (medizinische Maske) in Innenräumen, wenn mehrere Personen zusammentreffen, außer bei der Sportausübung

Unterscheidung Sportstätten und Stallanlagen

- > **2G+ Regel** greift nicht auf der Stallgasse bei der Versorgung der Pferde, etwa bei der Pflege, Fütterung, Tierkontrolle oder medizinischen Versorgung. Der Testnachweis ist daher für immunisierte Personen keine generelle Zutrittsvoraussetzung zur Pferdesportanlage bzw. zum Pensionsbetrieb. Wie in allen Innenräumen gilt jedoch die Maskenpflicht, sofern mehrere Personen anwesend sind.

Training drinnen

- > **2G+ Regel** + Testpflicht
Die Testpflicht besteht nicht, wenn die Reithalle alleine genutzt wird oder wenn das Pferd in der Reithalle geführt wird und der Pferdeführer eine Maske trägt.

Training draußen

- > **2G-Regel**

Ausnahmen bei 2G-/2G+-Regelung

- > Kinder, die noch nicht im Schulalter sind, sind immunisierten Personen gleichgestellt und müssen nicht getestet werden
- > Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren, die regelmäßigen Schultestungen unterliegen, werden immunisierten und getesteten Personen gleichgestellt, allerdings benötigen Schüler*innen vom 27.12.2021 bis zum 09.01.2022 einen tagesaktuellen Test, um unter die 2G-/2G+-Regel zu fallen.
- > Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (mit Test)
- > Profisportler in Ligen und Teilnehmer von Wettkämpfen des Verbandes, der Mitglied im DOSB ist, übergangsweise mit PCR Test.

Regelungen für Trainer und Übungsleiter

- > **3G** wie für berufliche Tätigkeiten, bei nicht-immunisierten Personen gilt Maskenpflicht während der gesamten Tätigkeit.



Sonderbestimmungen für Ehrenamt

- > **3G** wie für berufliche Tätigkeiten, bei nicht-immunisierten Personen gilt Maskenpflicht während der gesamten Tätigkeit.

Zugang für externe Dienstleister (Hufschmied, Tierarzt etc.)

- > **3G** (berufliche Tätigkeit)

Notwendige Tierversorgung

- > Aus zwingenden Tierschutzgründen sind für nicht-immunisierte Personen mit negativem Testnachweis möglich: Bewegung, Fütterung, Misten etc, wobei Bewegung auf zwingend notwendiges Maß zu reduzieren ist.
- > Bei der Bewegung ihrer Pferde dürfen sich nicht-immunisierte Personen in Reithallen nur alleine aufhalten. Eine Alleinnutzung der gesamten Liegenschaft ist nicht erforderlich. Zudem dürfen Reitplätze im Freien von nicht-immunisierten Personen mit negativem Testnachweis auch bei gleichzeitiger Nutzung durch andere Personen in zwingend erforderlichen Umfang genutzt werden, um die ausreichende Bewegung der Pferde sicherzustellen.
- > Für die Versorgung der Pferde von nicht-immunisierten Personen gilt im Stallbereich und im Außenbereich die Testpflicht. Die Reithalle darf von nicht-immunisierten Personen mit Negativtestnachweis nur allein genutzt werden.

Mögliche Testverfahren (soweit nicht anders angegeben)

- > Schnelltest max 24 Stunden alt
- > PCR-Test max 48 Stunden alt

Kontrolle der Nachweise

- > Überprüfung der Impfnachweise (am besten mit der CovPassCheck-App) und der Ausweisepapiere

Begleitende Personen/Zuschauer

- > Zuschauer sind unter Anwendung der **2G-Regel im Freien** und der **2G+-Regel im Innenbereich** möglich. Es besteht Maskenpflicht und die allgemeine AHA-Regel sollten weiterhin berücksichtigt werden.

(Entnommen der Internet Seite der FN Deutschland)

Vielen Dank für Euere Unterstützung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie!

Der Vorstand des ZRuFV Dindgen e.V

Stand 28.12.2021